

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Inhalt und Gliederung der Information eines Versicherungsunternehmens an Anwartschaftsberechtigte, Leistungsberechtigte oder Versicherte der betrieblichen Kollektivversicherung (Betriebliche Kollektivversicherung Informationspflichtenverordnung 2021 – BKV-InfoV 2021)

Auf Grund der §§ 94 Abs. 7 und 98 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2021, wird – betreffend § 94 Abs. 7 mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen – verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Verordnung legt Folgendes fest:

1. die Inhalte der Informationen, die Versicherungsunternehmen gemäß § 94 Abs. 3a bis 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte richten,
2. die Gliederung der Information, die Versicherungsunternehmen gemäß § 94 Abs. 3b bis 6 VAG 2016 an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte richten,
3. Berechnungsmethode und Szenarien für die Prognose gemäß § 94 Abs. 4 Z 7 VAG 2016 und
4. die Inhalte der Informationen, die Versicherungsunternehmen gemäß § 98 Abs. 1 und 2 VAG 2016 an Versicherte richten.

(2) Für Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Berichtsjahr: das Geschäftsjahr, auf das sich die jährliche Information bezieht;
2. relevante Parameter: der bei der Erstellung des Tarifs und der Berechnung der versicherungsmathematischen Rückstellungen zugrundeliegende Rechnungszinssatz und die verwendete Rententafel mitsamt allfälligen Änderungen sowie die wesentlichen Inhalte des zur Anwendung kommenden Gewinnplans;
3. jährliche Information: die von Versicherungsunternehmen gemäß § 94 Abs. 4 und 5 VAG 2016 in Verbindung mit §§ 4 und 5 dieser Verordnung jährlich an Anwartschafts- oder Leistungsberechtigte zu übermittelnde Information.

Allgemeine Informationen

§ 2. (1) Das Versicherungsunternehmen hat den Versicherten folgende allgemeine Informationen gemäß § 94 Abs. 3b VAG 2016 zur Verfügung zu stellen:

1. Name, Anschrift des Sitzes, Rechtsform, Telefon- und Telefaxnummer, Internet- und E-Mail-Adresse des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, von der aus der Vertrag verwaltet wird, sowie den Umstand, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Versicherungsunternehmen handelt;
2. den Mitgliedstaat, in dem das Versicherungsunternehmen zugelassen oder eingetragen ist;
3. Bezeichnung und Anschrift der für das Versicherungsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde;
4. die Rechte und Pflichten
 - a) des Versicherungsunternehmens,

- b) des Arbeitgebers sowie
 - c) der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten;
 - 5. die Grundsätze der Veranlagungspolitik;
 - 6. die Art der von den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu tragenden finanzielle Risiken, insbesondere ob sie Veranlagungsrisiken oder versicherungstechnische Risiken tragen;
 - 7. ob und in welchem Ausmaß eine Garantie durch das Versicherungsunternehmen vorgesehen ist;
 - 8. die Optionen, die gegebenenfalls bei Eintritt des Leistungsfalles offenstehen;
 - 9. die Wahlmöglichkeiten und Modalitäten einer Übertragung gemäß § 6c Abs. 2 des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBl. Nr. 282/1990 (Beendigung des Arbeitsverhältnisses);
 - 10. die Grundsätze für die Berechnung der Gewinnbeteiligung gemäß § 135c Abs. 1 Z 3 VAG 2016;
 - 11. eine Darstellung der Entwicklung des jeweiligen Deckungsstocks gemäß § 300 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 über die letzten fünf Jahre und
 - 12. die Art der Kosten und wie sie bemessen sind.
- (2) Das Versicherungsunternehmen hat dem Anwartschaftsberechtigten gemäß § 94 Abs. 3b VAG 2016 auf Anfrage den effektiven Garantiezinssatz und die effektive Gesamtverzinsung mitzuteilen.

Informationen an Anwartschaftsberechtigte bei Einbeziehung in die Betriebliche Kollektivversicherung

§ 3. Das Versicherungsunternehmen hat dem Arbeitgeber gemäß § 94 Abs. 3a VAG 2016 alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser für die Erteilung der Informationen gemäß § 94 Abs. 3a VAG 2016 benötigt; dazu zählen jedenfalls:

- 1. Name, Anschrift des Sitzes, Rechtsform, Telefon- und Telefaxnummer, Internet- und E-Mail-Adresse des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, von der aus der Vertrag verwaltet wird, sowie den Umstand, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Versicherungsunternehmen handelt;
- 2. Bezeichnung und Anschrift der für das Versicherungsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde;
- 3. die allgemeine Funktionsweise der betrieblichen Kollektivversicherung;
- 4. den Leistungsumfang, insbesondere
 - a) die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Alterspension und die Berechnungsmodalität, aus der sich die Höhe der Alterspension ergibt,
 - b) die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension und die Berechnungsmodalität, aus der sich die Höhe der Berufsunfähigkeitspension ergibt, sowie die Bedingungen, bei denen der Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension erlischt,
 - c) die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen und die Berechnungsmodalität, aus der sich die Höhe der Hinterbliebenenleistungen ergibt, sowie die Bedingungen, bei denen der Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen erlischt,
 - d) die Ansprüche bei Austritt aus dem Unternehmen vor Eintritt eines Leistungsfalles sowie
 - e) unter welchen Bedingungen Leistungen abgefunden werden können;
- 5. die Möglichkeit des Arbeitnehmers Eigenprämien zu leisten und die verwaltungstechnische Abwicklung dieser Prämienleistungen, insbesondere über die prämiengeforderten Arbeitnehmerbeiträge nach § 108a des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988;
- 6. die steuerliche Behandlung der Prämien und Leistungen;
- 7. die Adressen der Internetseiten des Versicherungsunternehmens, sofern dort auch Informationen für Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte zur Verfügung gestellt werden.

Jährliche Information an Anwartschaftsberechtigte

§ 4. (1) Versicherungsunternehmen haben gemäß § 94 Abs. 4 VAG 2016 die Anwartschaftsberechtigten jährlich zum Bilanzstichtag unbeschadet anderer Offenlegungspflichten zu informieren. Diese Information hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- 1. Name, Anschrift des Sitzes, Rechtsform, Telefon- und Telefaxnummer, Internet- und E-Mail-Adresse des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, von der aus der Vertrag verwaltet wird, sowie den Umstand, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Versicherungsunternehmen handelt;
- 2. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des (ehemaligen) Arbeitgebers, mit dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde;
- 3. den Stichtag, auf den sich die Information bezieht;

4. Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Anwartschaftsberechtigten;
 5. Name, Geschlecht und Geburtsdatum etwaiger mitversicherter Personen, sofern im Versicherungsvertrag die Hinterbliebenenversorgung auf individueller Basis vorgesehen ist, einschließlich des Hinweises bei Versicherungsverträgen mit Hinterbliebenenversorgung auf individueller Basis, dass die Nichtnennung von Ehepartnern oder Lebensgefährten zu einer eingeschränkten Hinterbliebenenleistung führen kann;
 6. die im Berichtsjahr eingegangenen Prämien aufgegliedert nach
 - a) Arbeitgeberprämien,
 - b) Arbeitnehmerprämien gemäß § 108a EStG 1988 sowie
 - c) sonstigen Arbeitnehmerprämien;
 7. die Prämie für Arbeitnehmerprämien gemäß § 108a EStG 1988, die im Berichtsjahr gutgeschrieben wurde;
 8. die Höhe der Arbeitnehmerprämie, für die zum Bilanzstichtag eine Prämie gemäß § 108a EStG 1988 beantragt wurde;
 9. die im Berichtsjahr eingegangenen Übertragungen aufgegliedert nach
 - a) Übertragungen aus Arbeitgeberprämien,
 - b) Übertragungen aus Arbeitnehmerprämien gemäß §§ 108a und 108i Abs. 1 Z 3 lit. c EStG 1988 und § 17 Abs. 1 Z 4 lit. b des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 sowie
 - c) Übertragungen aus sonstigen Arbeitnehmerprämien;
 10. den Betrag der im Berichtsjahr einbehaltenen Kosten, wobei die Angabe von vermögensbezogenen Kosten als Prozentsatz der relevanten Bemessungsgrundlage erfolgen kann;
 11. die zum Bilanzstichtag erworbenen Ansprüche auf Berufsunfähigkeitspension, Alterspension und auf Hinterbliebenenleistungen;
 12. die zum Bilanzstichtag zugewiesene Gewinnbeteiligung und deren Verwendung;
 13. Prognose über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Abs. 4 und 5;
 14. die Grundsätze der Anlagepolitik, das Risikopotential, sowie die Struktur des Anlagenportfolios, sofern sich grundsätzliche Änderungen bezüglich der Vermögensveranlagung ergeben haben;
 15. die Entwicklung der Deckungsrückstellung während des Berichtsjahres und den Stand der Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag;
 16. die relevanten Parameter;
 17. das im Versicherungsvertrag festgelegte Pensionsalter;
 18. einen Hinweis auf das Bestehen einer Garantie sowie die Angabe, wo weitere Informationen verfügbar sind.
- (2) Die Prämien und Übertragungen gemäß Abs. 1 Z 6 und 9 sind einschließlich Kosten und gegebenenfalls Versicherungssteuer anzugeben.
- (3) Die Anwartschaftsberechtigten sind gemäß dem Schlussteil des § 94 Abs. 4 VAG 2016
1. über etwaige ausübbarer Optionen,
 2. auf die Möglichkeit einer Anfrage, Informationen gemäß § 241 VAG 2016 (Bericht über die Solvabilität und Finanzlage) zu erhalten, sowie
 3. falls anwendbar, auf die Informationen gemäß § 98 VAG 2016 (Information vor einem Wechsel) hinzuweisen.
- (4) Die Prognose nach Abs. 1 Z 13 hat auf Basis der Deckungsrückstellung unter Annahme des Gleichbleibens der zuletzt geleisteten Prämienzahlungen des Arbeitgebers und des Anwartschaftsberechtigten ein möglichst realistisches Bild der künftigen Entwicklung der Versicherungsleistung und der Altersversorgung abzugeben. Dabei sind die relevanten Parameter der betrieblichen Kollektivversicherung zu berücksichtigen. Ist dem Versicherungsunternehmen im Zeitpunkt der Erstellung der Prognose eine wesentliche (zukünftige) Änderung der Prämien des Arbeitgebers und des Anwartschaftsberechtigten bekannt, kann es die geänderten Prämien zur Herstellung der Prognose heranziehen, wobei die Gründe für die geänderte Annahme darzulegen sind. Der Berechnung sind
1. der Garantiezins der betrieblichen Kollektivversicherung für die Entwicklung der Deckungsrückstellung sowie
 2. eine Ertragsentwicklung
 - a) mit einem Zinsszenario in Höhe des Garantiezinses der betrieblichen Kollektivversicherung,

- b) mit einem Zinsszenario in Höhe der Gesamtverzinsung der betrieblichen Kollektivversicherung im Berichtsjahr,
- c) mit einem Zinsszenario in Höhe von 1% über der Gesamtverzinsung der betrieblichen Kollektivversicherung im Berichtsjahr und
- d) sofern höher als nach lit. a, mit einem Zinsszenario in Höhe von 1% unter der Gesamtverzinsung der betrieblichen Kollektivversicherung im Berichtsjahr

zu Grunde zu legen.

(5) Bei der Prognose nach Abs. 1 Z 13 ist klar und unmissverständlich auf die Unverbindlichkeit der Aussage hinzuweisen. Ebenso ist hinzuweisen, dass diese Prognose von der endgültigen Höhe der Versorgungsleistung abweichen kann.

(6) Im Falle einer betrieblichen Kollektivversicherung durch Leistungszusage mit unbeschränkter Nachschusspflicht des Arbeitgebers können die Angaben gemäß Abs. 1 Z 14 bis 16 entfallen und ist abweichend von Abs. 1 Z 13 in Verbindung mit Abs. 4 eine Prognose der zu erwartenden Höhe der Pensionsleistung zu geben.

(7) Wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres sind deutlich hervorzuheben.

Jährliche Information an Leistungsberechtigte

§ 5. (1) Versicherungsunternehmen haben gemäß § 94 Abs. 5 VAG 2016 die Leistungsberechtigten jährlich zum Bilanzstichtag unbeschadet anderer Offenlegungspflichten zu informieren. Diese Information hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Name, Anschrift des Sitzes, Rechtsform, Telefon- und Telefaxnummer, Internet- und E-Mail-Adresse des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, von der aus der Vertrag verwaltet wird, sowie den Umstand, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Versicherungsunternehmen handelt;
2. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des (ehemaligen) Arbeitgebers, mit dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde;
3. den Stichtag, auf den sich die Information bezieht;
4. Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Leistungsberechtigten;
5. Name, Geschlecht und Geburtsdatum etwaiger mitversicherter Personen, sofern im Versicherungsvertrag die Hinterbliebenenversorgung auf individueller Basis vorgesehen ist, einschließlich des Hinweises bei Versicherungsverträgen mit Hinterbliebenenversorgung auf individueller Basis, dass die Nichtnennung von Ehepartnern oder Lebensgefährten zu einer eingeschränkten Hinterbliebenenleistung führen kann;
6. die Art der Pensionsleistung;
7. die Veränderung der Pensionsleistung;
8. den Betrag der im Berichtsjahr einbehaltenen Kosten, wobei die Angabe von vermögensbezogenen Kosten als Prozentsatz der relevanten Bemessungsgrundlage erfolgen kann;
9. die Bruttopensionshöhe aufgegliedert nach ihrer steuerlichen Relevanz in
 - a) Pensionsleistungen aus Arbeitgeberprämien,
 - b) Pensionsleistungen aus Arbeitnehmerprämien gemäß §§ 108a und 108i Abs. 1 Z 3 lit. c EStG 1988 und § 17 Abs. 1 Z 4 lit. b BMSVG sowie
 - c) Pensionsleistungen aus sonstigen Arbeitnehmerprämien;
10. die zum Bilanzstichtag zugeteilte Gewinnbeteiligung und deren Verwendung;
11. Grundlagen zur geltenden Steuerregelung der Pension, einschließlich der Grundlagen zur gemeinsamen Versteuerung gemäß § 47 Abs. 4 EStG 1988;
12. die Grundsätze der Anlagepolitik, das Risikopotential, sowie die Struktur des Anlagenportfolios, sofern sich grundsätzliche Änderungen bezüglich der Vermögensveranlagung ergeben haben;
13. die Entwicklung der Deckungsrückstellung während des Berichtsjahres und den Stand der Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag;
14. die relevanten Parameter;
15. einen Hinweis auf das Bestehen einer Garantie einschließlich des Hinweises im Falle eines Pensionsteiles aus vorweggenommener Gewinnbeteiligung, dass dieser Teil bei Nichterreichen der Gewinnbeteiligung auch sinken kann.

(2) Im Falle einer betrieblichen Kollektivversicherung durch Leistungszusage mit unbeschränkter Nachschusspflicht des Arbeitgebers können die Angaben gemäß Abs. 1 Z 12 bis 14 entfallen.

(3) In der Information gemäß Abs. 1 bis 2 sind wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres deutlich hervorzuheben.

(4) Die Leistungsberechtigten sind gemäß § 94 Abs. 5 VAG 2016 über jede Änderung der Pensionsleistungen zu informieren. In der Information sind die Gründe für die Änderung der Pensionsleistung anzugeben.

Information bei Erreichen des im Versicherungsvertrag festgelegten Pensionsalters

§ 6. Das Versicherungsunternehmen hat den Anwartschaftsberechtigten gemäß § 94 Abs. 6 Z 1 VAG 2016 bei Erreichen des im Versicherungsvertrag festgelegten Pensionsalters oder auf Anfrage über die Auszahlungsoptionen gemäß VAG und BPG zu informieren.

Information bei Eintritt des Leistungsfalls

§ 7. Versicherungsunternehmen haben gemäß § 94 Abs. 6 VAG 2016 die Leistungsberechtigten bei Pensionszahlungsbeginn unbeschadet anderer Offenlegungspflichten zu informieren. Diese Information hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Name, Anschrift des Sitzes, Rechtsform, Telefon- und Telefaxnummer, Internet- und E-Mail-Adresse des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, von der aus der Vertrag verwaltet wird, sowie den Umstand, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Versicherungsunternehmen handelt;
2. Name, Anschrift des Sitzes und Rechtsform des (ehemaligen) Arbeitgebers, mit dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde;
3. den Stichtag, auf den sich die Information bezieht;
4. Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Leistungsberechtigten;
5. Name, Geschlecht und Geburtsdatum etwaiger mitversicherter Personen, sofern im Versicherungsvertrag die Hinterbliebenenversorgung auf individueller Basis vorgesehen ist, einschließlich des Hinweises bei Versicherungsverträgen mit Hinterbliebenenversorgung auf individueller Basis, dass die Nichtnennung von Ehepartnern oder Lebensgefährten zu einer eingeschränkten Hinterbliebenenleistung führen kann;
6. die Art der Pensionsleistungen;
7. die Bruttopensionshöhe aufgliedert nach ihrer steuerlichen Relevanz in
 - a) Pensionsleistungen aus Arbeitgeberprämien,
 - b) Pensionsleistungen aus Arbeitnehmerprämien gemäß §§ 108a und 108i Abs. 1 Z 3 lit. c EStG 1988 und § 17 Abs. 1 Z 4 lit. b BMSVG sowie
 - c) Pensionsleistungen aus sonstigen Arbeitnehmerprämien;
8. Aufrollungen und Aufrollungsmodalitäten von Pensionszahlungen;
9. die Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 6c Abs. 5 BPG und § 93 Abs. 1 Z 2 VAG 2016;
10. den Zeitpunkt des Beginns der Pensionszahlungen;
11. die Pensionszahlungsmodalitäten, insbesondere über
 - a) die Anzahl der Zahlungen pro Jahr,
 - b) den Auszahlungstermin: vorschüssig oder nachschüssig,
 - c) in welchen Monaten die Sonderzahlungen gebühren und
 - d) die Höhe der Sonderzahlungen;
12. die Auszahlungsweise;
13. Grundlagen zur geltenden Steuerregelung der Pension, einschließlich der Grundlagen zur gemeinsamen Versteuerung gemäß § 47 Abs. 4 EStG 1988;
14. Auszahlungsoptionen gemäß VAG 2016 und BPG.

Information vor Wechsel im Leistungsfall in eine Pensionskasse

§ 8. (1) Versicherungsunternehmen haben gemäß § 98 Abs. 1 und 2 VAG 2016 die Versicherten auf Anfrage vor einem möglichen Wechsel in eine Pensionskasse im Leistungsfall zu informieren über:

1. die voraussichtliche Höhe des Unverfallbarkeitsbetrages;
2. relevante Parameter der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung;
3. systematische Unterschiede zwischen der betrieblichen Kollektivversicherung und einer Pensionskassenzusage nach Maßgabe des Abs. 2;
4. die Prognose der künftigen Entwicklung der Altersversorgung in der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung nach Maßgabe des Abs. 3.

(2) Versicherungsunternehmen haben im Rahmen der Information nach Abs. 1 Z 3 darauf hinzuweisen, dass es sich bei betrieblichen Kollektivversicherungen und Pensionskassenzusagen um Pensionsvorsorgeprodukte handelt, bei denen zwar eine weitgehend idente Behandlung in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht besteht, die sich aber im Hinblick auf Veranlagung, Garantieleistungen und Änderung der verwendeten Rententafeln unterscheiden. Ebenso ist anzuführen, dass bei betrieblichen Kollektivversicherungen grundsätzlich eine garantierte Mindestrente und die Verwendung der bei Einbeziehung in die betriebliche Kollektivversicherung gültigen Rententafeln vorgesehen ist, während bei Pensionskassenzusagen auf Grund des gemeinschaftlichen Tragens von Ertragschancen und Risiken unabhängig von den Garantiemöglichkeiten im Rahmen der Sicherheits-VRG gemäß § 12a des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, oder einer Mindestertragsgarantie grundsätzlich keine Garantieleistungen vorgesehen sind und die Möglichkeit der Änderung der verwendeten Rententafeln besteht.

(3) Die Prognose nach Abs. 1 Z 4 hat auf Basis der Deckungsrückstellung ein möglichst realistisches Bild der künftigen Entwicklung der Altersversorgung abzugeben. Dabei sind die relevanten Parameter der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung zu berücksichtigen. Der Berechnung sind

1. der Garantiezins der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung für die Entwicklung der Deckungsrückstellung sowie
 2. eine Ertragsentwicklung
 - a) mit einem Zinsszenario in Höhe des Garantiezinses der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung,
 - b) mit einem Zinsszenario in Höhe der Gesamtverzinsung der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung im vorangegangenen Geschäftsjahr,
 - c) mit einem Zinsszenario in Höhe von 1% über der Gesamtverzinsung der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung im vorangegangenen Geschäftsjahr und
 - d) sofern höher als nach lit. a, mit einem Zinsszenario in Höhe von 1% unter der Gesamtverzinsung der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung im vorangegangenen Geschäftsjahr
- zu Grunde zu legen.

(4) Bei der Prognose nach Abs. 1 Z 4 ist klar und unmissverständlich auf die Unverbindlichkeit der Aussage hinzuweisen. Ebenso ist hinzuweisen, dass diese Prognose von der endgültigen Höhe der Versorgungsleistung abweichen kann.

Information vor Wechsel bei aufrechtem Arbeitsverhältnis in eine Pensionskasse

§ 9. (1) Versicherungsunternehmen haben gemäß § 98 Abs. 1 und 2 VAG 2016 die Versicherten auf Anfrage vor einem möglichen Wechsel in eine Pensionskasse bei aufrechtem Arbeitsverhältnis zu informieren über:

1. die voraussichtliche Höhe des Unverfallbarkeitsbetrages;
2. relevante Parameter der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung;
3. systematische Unterschiede zwischen der betrieblichen Kollektivversicherung und einer Pensionskassenzusage nach Maßgabe des Abs. 2;
4. die Prognose der künftigen Entwicklung der Versicherungsleistung und Altersversorgung in der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung nach Maßgabe des Abs. 3.

(2) Versicherungsunternehmen haben im Rahmen der Information nach Abs. 1 Z 3 darauf hinzuweisen, dass es sich bei betrieblichen Kollektivversicherungen und Pensionskassenzusagen um Pensionsvorsorgeprodukte handelt, bei denen zwar eine weitgehend idente Behandlung in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht besteht, die sich aber im Hinblick auf Veranlagung, Garantieleistungen und Änderung der verwendeten Rententafeln unterscheiden. Ebenso ist anzuführen, dass bei betrieblichen Kollektivversicherungen grundsätzlich eine garantierte Mindestrente und die Verwendung der bei Einbeziehung in die betriebliche Kollektivversicherung gültigen Rententafeln vorgesehen ist, während bei Pensionskassenzusagen auf Grund des gemeinschaftlichen Tragens von Ertragschancen und Risiken unabhängig von den Garantiemöglichkeiten im Rahmen der Sicherheits-VRG gemäß § 12a PKG oder einer Mindestertragsgarantie grundsätzlich keine Garantieleistungen vorgesehen sind und die Möglichkeit der Änderung der verwendeten Rententafeln besteht.

(3) Die Prognose nach Abs. 1 Z 4 hat auf Basis der Deckungsrückstellung unter Annahme des Gleichbleibens der zuletzt geleisteten Prämienzahlungen des Arbeitgebers und des Anwartschaftsberechtigten ein möglichst realistisches Bild der künftigen Entwicklung der Versicherungsleistung und der Altersversorgung abzugeben. Dabei sind die relevanten Parameter der

abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung sowie die Prämienzahlungen des vorangegangenen Geschäftsjahres zu berücksichtigen. Der Berechnung sind

1. der Garantiezins der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung für die Entwicklung der Deckungsrückstellung sowie
 2. eine Ertragsentwicklung
 - a) mit einem Zinsszenario in Höhe des Garantiezinses der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung,
 - b) mit einem Zinsszenario in Höhe der Gesamtverzinsung der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung im vorangegangenen Geschäftsjahr,
 - c) mit einem Zinsszenario in Höhe von 1% über der Gesamtverzinsung der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung im vorangegangenen Geschäftsjahr und
 - d) sofern höher als nach lit. a, mit einem Zinsszenario in Höhe von 1% unter der Gesamtverzinsung der abgebenden betrieblichen Kollektivversicherung im vorangegangenen Geschäftsjahr
- zu Grunde zu legen.

(4) Bei der Prognose nach Abs. 1 Z 4 ist klar und unmissverständlich auf die Unverbindlichkeit der Aussage hinzuweisen. Ebenso ist hinzuweisen, dass diese Prognose von der endgültigen Höhe der Versorgungsleistung abweichen kann.

Information vor Wechsel im Leistungsfall in eine betriebliche Kollektivversicherung

§ 10. (1) Versicherungsunternehmen haben gemäß § 98 Abs. 1 und 2 VAG 2016 die Anwartschaftsberechtigten auf Anfrage vor einem möglichen Wechsel in eine betriebliche Kollektivversicherung im Leistungsfall zu informieren über:

1. relevante Parameter der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung;
2. systematische Unterschiede zwischen der betrieblichen Kollektivversicherung und einer Pensionskassenzusage nach Maßgabe des Abs. 2;
3. die Prognose der künftigen Entwicklung der Altersversorgung in der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung nach Maßgabe des Abs. 3.

(2) Im Rahmen der Information nach Abs. 1 Z 2 hat das Versicherungsunternehmen darauf hinzuweisen, dass es sich bei betrieblichen Kollektivversicherungen und Pensionskassenzusagen um Pensionsvorsorgeprodukte handelt, bei denen zwar eine weitgehend idente Behandlung in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht besteht, die sich aber im Hinblick auf Veranlagung, Garantieleistungen und Änderung der verwendeten Rententafeln unterscheiden. Ebenso ist anzuführen, dass bei betrieblichen Kollektivversicherungen grundsätzlich eine garantierte Mindestrente und die Verwendung der bei Einbeziehung in die betriebliche Kollektivversicherung gültigen Rententafeln vorgesehen ist, während bei Pensionskassenzusagen auf Grund des gemeinschaftlichen Tragens von Ertragschancen und Risiken unabhängig von den Garantiemöglichkeiten im Rahmen der Sicherheits-VRG gemäß § 12a PKG oder einer Mindestertragsgarantie grundsätzlich keine Garantieleistungen vorgesehen sind und die Möglichkeit der Änderung der verwendeten Rententafeln besteht.

(3) Die Prognose nach Abs. 1 Z 3 hat auf Basis des im Rahmen der Pensionskassenzusage erworbenen Unverfallbarkeitsbetrages ein möglichst realistisches Bild der künftigen Entwicklung der Altersversorgung abzugeben. Dabei sind die relevanten Parameter der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung zu berücksichtigen. Der Berechnung sind

1. der Garantiezins der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung für die Entwicklung der Deckungsrückstellung sowie
 2. eine Ertragsentwicklung
 - a) mit einem Zinsszenario in Höhe des Garantiezinses der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung,
 - b) mit einem Zinsszenario in Höhe der Gesamtverzinsung der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung im vorangegangenen Geschäftsjahr,
 - c) mit einem Zinsszenario in Höhe von 1% über der Gesamtverzinsung der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung im vorangegangenen Geschäftsjahr und
 - d) sofern höher als nach lit. a, mit einem Zinsszenario in Höhe von 1% unter der Gesamtverzinsung der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung im vorangegangenen Geschäftsjahr
- zu Grunde zu legen.

(4) Bei der Prognose nach Abs. 1 Z 3 ist klar und unmissverständlich auf die Unverbindlichkeit der Aussage hinzuweisen. Ebenso ist hinzuweisen, dass diese Prognose von der endgültigen Höhe der Versorgungsleistung abweichen kann.

Information vor Wechsel bei aufrechtem Arbeitsverhältnis in eine betriebliche Kollektivversicherung

§ 11. (1) Versicherungsunternehmen haben gemäß § 98 Abs. 1 und 2 VAG 2016 die Anwartschaftsberechtigten auf Anfrage vor einem möglichen Wechsel bei aufrechtem Arbeitsverhältnis in eine betriebliche Kollektivversicherung zu informieren über:

1. relevante Parameter der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung;
2. systematische Unterschiede zwischen der betrieblichen Kollektivversicherung und einer Pensionskassenzusage nach Maßgabe des Abs. 2;
3. die Prognose der künftigen Entwicklung der Versicherungsleistung und der Altersversorgung in der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung nach Maßgabe des Abs. 3.

(2) Im Rahmen der Information nach Abs. 1 Z 2 hat das Versicherungsunternehmen darauf hinzuweisen, dass es sich bei betrieblichen Kollektivversicherungen und Pensionskassenzusagen um Pensionsvorsorgeprodukte handelt, bei denen zwar eine weitgehend idente Behandlung in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht besteht, die sich aber im Hinblick auf Veranlagung, Garantieleistungen und Änderung der verwendeten Rententafeln unterscheiden. Ebenso ist anzuführen, dass bei betrieblichen Kollektivversicherungen grundsätzlich eine garantierte Mindestrente und die Verwendung der bei Einbeziehung in die betriebliche Kollektivversicherung gültigen Rententafeln vorgesehen ist, während bei Pensionskassenzusagen auf Grund des gemeinschaftlichen Tragens von Ertragschancen und Risiken unabhängig von den Garantiemöglichkeiten im Rahmen der Sicherheits-VRG gemäß § 12a PKG oder einer Mindestertragsgarantie grundsätzlich keine Garantieleistungen vorgesehen sind und die Möglichkeit der Änderung der verwendeten Rententafeln besteht.

(3) Die Prognose nach Abs. 1 Z 3 hat auf Basis des im Rahmen der Pensionskassenzusage erworbenen Unverfallbarkeitsbetrages unter Annahme des Gleichbleibens der zuletzt geleisteten Beiträge des Arbeitgebers und des Anwartschaftsberechtigten ein möglichst realistisches Bild der künftigen Entwicklung der Versicherungsleistung und der Altersversorgung abzugeben. Dabei sind die relevanten Parameter der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung sowie die Beitragszahlungen des vorangegangenen Geschäftsjahres zu berücksichtigen. Der Berechnung sind

1. der Garantiezins der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung für die Entwicklung der Deckungsrückstellung sowie
2. eine Ertragsentwicklung
 - a) mit einem Zinsszenario in Höhe des Garantiezinses der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung,
 - b) mit einem Zinsszenario in Höhe der Gesamtverzinsung der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung im vorangegangenen Geschäftsjahr,
 - c) mit einem Zinsszenario in Höhe von 1% über der Gesamtverzinsung der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung im vorangegangenen Geschäftsjahr und
 - d) sofern höher als nach lit. a, mit einem Zinsszenario in Höhe von 1% unter der Gesamtverzinsung der aufnehmenden betrieblichen Kollektivversicherung im vorangegangenen Geschäftsjahr
 zu Grunde zu legen.

(4) Bei der Prognose nach Abs. 1 Z 3 ist klar und unmissverständlich auf die Unverbindlichkeit der Aussage hinzuweisen. Ebenso ist hinzuweisen, dass diese Prognose von der endgültigen Höhe der Versorgungsleistung abweichen kann.

Gliederung

§ 12. (1) Die Informationen gemäß §§ 2 und 7 bis 11 sind in der in §§ 2, 7, 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 vorgesehenen Reihenfolge zu gliedern.

(2) Die Informationen gemäß § 4 sind in Kategorien in folgender Reihenfolge zu gliedern:

1. Angaben zum Versicherungsunternehmen, zum Arbeitgeber und zum Anwartschaftsberechtigten (umfasst Informationen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5);
2. Prämien- und Kapitalwerte sowie erworbene Ansprüche der Anwartschaftsberechtigten (umfasst Informationen gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 bis 12);
3. voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistungen (umfasst Informationen gemäß § 4 Abs. 1 Z 13);

4. Vermögensentwicklung, Veranlagungsstrategie und Risiken des Anwartschaftsberechtigten (umfasst Informationen gemäß § 4 Abs. 1 Z 14 und 15);
5. relevante Parameter und Vertragsinhalte (umfasst Informationen gemäß § 4 Abs. 1 Z 16 bis 18).

(3) Die Informationen gemäß § 5 sind in Kategorien in folgender Reihenfolge zu gliedern:

1. Angaben zum Versicherungsunternehmen, zum Arbeitgeber und zum Leistungsberechtigten (umfasst Informationen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 5);
2. Pensionsleistungen (umfasst Informationen gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 bis 7 und 9 bis 11);
3. Beitrags- und Kapitalwerte (umfasst Informationen gemäß § 5 Abs. 1 Z 8 und 13);
4. Vermögensentwicklung, Veranlagungsstrategie und Risiken des Leistungsberechtigten (umfasst Informationen gemäß § 5 Abs. 1 Z 12);
5. relevante Parameter und Vertragsinhalte (umfasst Informationen gemäß § 5 Abs. 1 Z 14 bis 15).

Einrichtungen gemäß § 5 Z 4 PKG

§ 13. Einrichtungen gemäß § 5 Z 4 PKG haben die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß einzuhalten.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Die §§ 4, 5 sowie 12 Abs. 2 und 3 sind auf jährliche Kontonachrichten für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen.

(2) Die Betriebliche Kollektivversicherung Informationspflichtenverordnung (BKV-InfoV), BGBl. II Nr. 149/2015, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. §§ 2 und 3 BKV-InfoV sind letztmalig auf jährliche Kontonachrichten für Geschäftsjahre anzuwenden, die spätestens am 31. Dezember 2021 beginnen.

Begründung

Allgemeiner Teil

In der Betriebliche Kollektivversicherung Informationspflichtenverordnung (BKV-InfoV), BGBl. II Nr. 149/2015, übt die FMA die Verordnungsermächtigungen gemäß § 94 Abs. 7 und § 98 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, aus.

Die Verordnungsermächtigung des § 94 Abs. 7 VAG 2016 wird durch die Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020, BGBl. I Nr. 16/2021, per 1. Jänner 2022 novelliert. Verweise auf das VAG 2016 in dieser Begründung beziehen sich auf die Fassung der Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020. Künftig hat die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Berechnungsmethode und Szenarien für die Prognose gemäß § 94 Abs. 4 Z 7 VAG 2016 sowie den Inhalt der Information gemäß § 94 Abs. 3a VAG 2016 und den Inhalt und die Gliederung der Information gemäß § 94 Abs. 3b, 4, 5 und 6 VAG 2016 durch Verordnung festzulegen, wenn dies im Interesse der Versicherten und einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz erforderlich ist.

Weiters hat die FMA gemäß § 98 Abs. 3 VAG 2016 den Inhalt und die Gliederung der Information gemäß § 98 Abs. 1 VAG 2016 sowie Vorgaben zu den Berechnungen nach § 98 Abs. 2 Z 4 durch Verordnung festzulegen. Sie hat dabei die Interessen der Versicherten sowie der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an einer ausreichenden, vergleichbaren und klar verständlichen Information zu berücksichtigen.

Mit der vorliegenden Verordnung werden diese beiden Verordnungsermächtigungen ausgeübt und entsprechend der gesetzgeberischen Intention Einzelheiten der an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte laut Pensionskassenzusage bzw. an Versicherte in der betrieblichen Kollektivversicherung zu erteilenden Information normiert. Insbesondere werden dabei auch die Änderungen des § 94 VAG 2016 durch die Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020 berücksichtigt. Im gleichen Zug wird die BKV-InfoV als BKV-InfoV 2021 neu erlassen.

Die FMA kann Verordnungen auf Grund der Ermächtigung des § 94 Abs. 7 VAG 2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2021 bereits von dem der Kundmachung der Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020 folgenden Tag an erlassen (§ 340 Abs. 11 VAG 2016). Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben tritt diese Verordnung aber erst am 1. Jänner 2022 zeitgleich mit § 94 VAG 2016 in der Fassung der Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020 in Kraft.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Informationen, die vom Versicherungsunternehmen zu übermitteln sind, stellen Mindestinhalte dar. Es bleibt den Versicherungsunternehmen demnach unbenommen, den Adressaten weitere relevante Informationen zu übermitteln.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Entspricht bis auf Verweisanpassungen § 1 BKV-InfoV.

Abs. 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest.

Abs. 2 enthält zur besseren Übersicht einige Begriffsbestimmungen. Z 3 enthält eine Definition von jährlichen Informationen gemäß § 94 Abs. 3 und 4 VAG 2016.

Zu § 2:

Mit dieser gegenüber der BKV-InfoV neuen Bestimmung wird der Inhalt der Informationspflichten gemäß § 94 Abs. 3b VAG 2016 konkretisiert. Abs. 1 regelt die Informationen, die jedenfalls bei Einbeziehung in die Betriebliche Kollektivversicherung erteilt werden. Bei der von den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu tragenden finanziellen Risiken wurde klargestellt, dass dies insbesondere die Veranlagungsrisiken oder versicherungstechnischen Risiken betrifft. Hinsichtlich der Struktur der Kosten wurde klargestellt, dass es sich um die Art der Kosten handelt und wie sie bemessen sind.

Darüber hinaus sollte auf Anfrage des Anwartschaftsberechtigten der effektive Garantiezinssatz mitgeteilt werden (Abs. 2). Dieser effektive Garantiezinssatz ist der interne Zinssatz der Zahlungsströme, die sich aus Einzahlungen in Form von Prämien und dem fiktiven Ablösekaptal bei Rentenzahlungsbeginn ergeben. Die Differenz zwischen Garantiezinssatz und effektiver Garantieverzinsung zeigt an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile bzw. Risiko- und Kostenanteile für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung geschmälert wird. Weiters sollte dem

Anwartschaftsberechtigten auf Anfrage die effektive Gesamtverzinsung, die sich in analoger Weise aus dem prognostizierten fiktiven Ablösekapital bei Rentenzahlungsbeginn und den Prämienzahlungen ergibt, mitgeteilt werden. Die Differenz zwischen Gesamtverzinsung und effektiver Gesamtverzinsung zeigt an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile bzw. Risiko- und Kostenanteile für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung geschmälert wird. Es empfiehlt sich zudem ein Hinweis, dass bei der Effektivverzinsung sowohl der Risikoanteil der Hinterbliebenenversorgung als auch die Prämienanteile einer allfälligen Invaliditätsversorgung nicht explizit berücksichtigt werden. Der Anwartschaftsberechtigte sollte darüber informiert werden, dass der Risikoanteil der Abdeckung des versicherten Risikos, falls zum Beispiel die versicherte Person vorzeitig stirbt, dient. Dadurch wird gewährleistet, dass von Versicherungsbeginn an die vereinbarte Hinterbliebenenleistung erbracht werden kann. Die Information gemäß Abs. 2 ist daher in Verbindung mit der Information über die Gewinnbeteiligung (§ 94 Abs. 3b Z 9 VAG 2016) und Struktur der Kosten (§ 94 Abs. 3b Z 11 VAG 2016) zu sehen und soll dem interessierten Versicherten weiterführende Informationen bieten.

Zu § 3:

Mit dieser gegenüber der BKV-InfoV neuen Bestimmung wird der Inhalt der Informationspflichten gemäß § 94 Abs. 3a VAG 2016 konkretisiert, welcher wiederum im Wesentlichen die Inhalte der Mindeststandards der FMA für die Informationspflichten in der Betrieblichen Kollektivversicherung vom 1. Juli 2015 (<https://www.fma.gv.at/download.php?d=789>) übernommen hatte.

Dazu zählen die allgemeine Funktionsweise der betrieblichen Kollektivversicherung, der Leistungsumfang, die Möglichkeit Eigenprämien zu leisten, die steuerliche Behandlung sowie der Hinweis auf die Adressen der Internetseiten des Versicherungsunternehmens.

Zu § 4:

Diese Bestimmung legt den Mindestinhalt der jährlich von dem Versicherungsunternehmen an Anwartschaftsberechtigte zu übermittelnde Information fest und entspricht weitgehend § 2 BKV-InfoV.

Zu Abs. 1:

Gegenüber § 2 Abs. 1 BKV-InfoV enthält Abs. 1 folgende Anpassungen: Im Einleitungssatz wurde der Hinweis auf die Schriftlichkeit gestrichen, Z 1 wurde an § 94 Abs. 4 Z 2 VAG 2016 angepasst und es wurden neue Z 17 und 18 ergänzt. Außerdem wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Neben den allgemeinen Daten soll die jährliche Information gemäß Abs. 1 eine möglichst umfassende Darstellung der Entwicklung der Prämien und der Deckungsrückstellung, der erworbenen Ansprüche, der voraussichtlichen Höhe der Versorgungsleistungen sowie der Veranlagung und der relevanten Parameter beinhalten.

Gemäß § 333 Abs. 11 VAG 2016 können die Informationen gemäß § 94 Abs. 3 bis 6 in der Fassung der Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020 bis längstens 31. Dezember 2023 kostenlos auch nur auf Papier zugänglich gemacht werden. Für den Zeitraum danach wird die Art und Weise der Zurverfügungstellung durch § 94 Abs. 2a Z 7 VAG 2016 geregelt. Dadurch ist der explizite Hinweis auf die Schriftlichkeit der Informationserbringung in Abs. 1 nicht mehr erforderlich.

Durch Ergänzung in Z 1 wird die Bestimmung von § 94 Abs. 4 Z 2 VAG 2016 umgesetzt.

Durch die Angabe der zum Bilanzstichtag zugeteilten Gewinnbeteiligung (Z 12) soll die von § 94 Abs. 4 VAG 2016 normierte Wertentwicklung des Deckungsstocks gewährleistet sein. Wesentlich ist dabei die Information über die tatsächliche Verwendung der erworbenen Gewinnbeteiligung, bzw. in welchem Ausmaß die zugeteilten Gewinnanteile zur Abbildung von zusätzlichen Garantieleistungen verwendet werden. Für den Anwartschaftsberechtigten drückt sich die Wertentwicklung des Deckungsstocks in der ihm zugeteilten Gewinnbeteiligung aus. Z 12 gibt dementsprechend eine Information, wie sich die Wertentwicklung des Deckungsstockes für den jeweiligen Vertrag auswirkt.

Ebenso entsprechen die Angaben zur Deckungsrückstellung (§ 2 Abs. 1 Z 15) den Bestimmungen des § 94 Abs. 4 VAG 2016 zur Entwicklung der Deckungsrückstellung während des Geschäftsjahres.

Die neue Z 17 setzt § 94 Abs. 4 Z 1 VAG 2016 um. Mit Z 18 wird der Inhalt der Informationspflichten gemäß von § 94 Abs. 4 Z 3 VAG 2016 konkretisiert.

Zu Abs. 2:

Entspricht § 2 Abs. 2 BKV-InfoV.

Die Angabe der eingezahlten Prämien soll gemäß Abs. 2 brutto (dh. inklusive Kosten und gegebenenfalls Versicherungssteuer) erfolgen, um die Vergleichbarkeit mit den Lohn- oder Gehaltsabrechnungen zu ermöglichen.

Zu Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird der Inhalt der Informationspflichten gemäß dem Schlussteil des § 94 Abs. 4 VAG 2016 konkretisiert (siehe auch Abs. 7).

Zu Abs. 4:

Entspricht § 2 Abs. 3 BKV-InfoV.

Durch Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass der Ausweis der erworbenen Ansprüche und die Prognose der voraussichtlichen Pensionsleistungen zur Erleichterung der Lebensplanung in finanzieller Hinsicht dienen. Anstelle einer „Korridordarstellung“ (Darstellung eines möglichen Auszahlungsbetrages an Hand eines Prozentsatzes von höchstens 1%-Punkt über oder unter dem Zinsgewinnanteilsatz für die prognostizierte Pensionsleistung) werden konkrete Zinsszenarien für die Wertentwicklung vorgegeben. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 98 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 VAG 2016 zu Informationen, die den Anwartschaftsberechtigten vor Wechsel in eine Pensionskasse (und auch umgekehrt bei Wechsel in eine betriebliche Kollektivversicherung) gegeben werden müssen (siehe §§ 7 und 8 Pensionskassen Informationspflichtenverordnung – PK-InfoV, BGBl. II Nr. 424/2012). Mit den Zinsszenarien wird ein kontinuierlicher Informationsfluss – nicht nur vor einem Wechsel – sichergestellt. Ein wesentlicher Bestandteil der Prognose ist der Hinweis auf deren Unverbindlichkeit in dem Sinne, dass die prognostizierte Höhe von Pensionsleistungen Unsicherheiten unterworfen ist.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 wurde gegenüber § 2 Abs. 4 BKV-InfoV in Umsetzung des § 94 Abs. 4 Z 7 VAG 2016 ergänzt.

Zu Abs. 6:

Im Interesse der Anwartschaftsberechtigten kann bei Leistungszusagen mit unbeschränkter Nachschusspflicht von den Angaben des § 2 Abs. 1 Z 14 bis 16 abgesehen werden, da diese Informationen bei dieser Art von Leistungszusage für den Anwartschaftsberechtigten nicht relevant sind. Diese Einschränkung soll somit der besseren Vergleichbarkeit und Transparenz (im Sinne von § 94 Abs. 7, 2. Halbsatz 2016) dienen.

Zu Abs. 7:

Mit dieser gegenüber der BKV-InfoV neuen Bestimmung wird der Inhalt der Informationspflichten gemäß dem Schlussteil des § 94 Abs. 4 VAG 2016 umgesetzt (siehe auch Abs. 3).

Zu § 5:

§ 5 führt § 3 BKV-InfoV fort. In Abs. 1 wurden der Einleitungssatz (Streichung des Wortes „schriftlich“) und Z 1 angepasst sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Abs. 2 entspricht unverändert § 3 Abs. 2 BKV-InfoV. Abs. 3 und 4 sind hingegen neu hinzugekommen.

Diese Bestimmung legt den Mindestinhalt der jährlich von dem Versicherungsunternehmen an Anwartschaftsberechtigte zu übermittelnde Information fest. Neben den allgemeinen Daten soll die Regelung eine möglichst umfassende jährliche Information des Leistungsberechtigten in Bezug auf die Entwicklung der Deckungsrückstellung und jede Änderung der Pensionsleistung und die relevanten Parameter enthalten.

Zu Abs. 1:

Gemäß § 333 Abs. 11 VAG 2016 können die Informationen gemäß § 94 Abs. 3 bis 6 in der Fassung der Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020 bis längstens 31. Dezember 2023 kostenlos auch nur auf Papier zugänglich gemacht werden. Für den Zeitraum danach wird die Art und Weise der Zurverfügungstellung durch § 94 Abs. 2a Z 7 VAG 2016 geregelt. Dadurch ist der explizite Hinweis auf die Schriftlichkeit der Informationserbringung im Einleitungsteil nicht mehr erforderlich.

Durch Ergänzung in Z 1 wird die Bestimmung des § 94 Abs. 4 Z 2 VAG 2016 sinngemäß umgesetzt.

Durch die Angabe der zum Bilanzstichtag zugeteilten Gewinnbeteiligung (§ 5 Abs. 1 Z 10) soll die von § 94 Abs. 5 VAG 2016 normierte Wertentwicklung des Deckungsstocks gewährleistet sein. Wesentlich ist dabei die Information über die tatsächliche Verwendung der erworbenen Gewinnbeteiligung, bzw. in welchem Ausmaß die zugeteilten Gewinnanteile zur Abbildung von zusätzlichen Garantieleistungen verwendet werden. Ebenso entsprechen die Angaben zur Deckungsrückstellung (Z 13) den Bestimmungen des § 94 Abs. 5 VAG 2016 zur Entwicklung der Deckungsrückstellung während des Geschäftsjahres.

Zu Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird der Inhalt der Informationspflichten gemäß dem Schlussteil des § 94 Abs. 5 VAG 2016 umgesetzt, nachdem wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres deutlich hervorzuheben sind.

Zu Abs. 4:

Dieser neu hinzukommende Absatz dient dazu, dass Leistungsberechtigte über jede Änderung und über die Gründe von Änderungen der Pensionsleistungen informiert werden (§ 94 Abs. 5 VAG 2016).

Zu § 6:

Diese, gegenüber der BKV-InfoV neue, Bestimmung entspricht § 94 Abs. 6 Z 1 VAG 2016 und soll sicherstellen, dass Anwartschaftsberechtigte bei Erreichen des im Versicherungsvertrag festgelegten Pensionsalters über die Auszahlungsoptionen informiert werden. Die Übermittlungsmethode der Informationen steht den Versicherungsunternehmen frei. Die Übermittlung dieser Information kann beispielsweise im Rahmen der jährlichen Information gemäß § 2, die im Geschäftsjahr übermittelt wird, die dem im Versicherungsvertrag festgelegten Pensionsalter vorangeht, erfolgen. Erfolgt der Pensionsantritt beispielsweise im Jahr 2024, kann die Information im Rahmen der jährlichen Information über das Geschäftsjahr 2022 im Jahr 2023 erfolgen.

Zu § 7:

Diese Bestimmung legt den Mindestinhalt der jährlich von dem Versicherungsunternehmen an Anwartschaftsberechtigte zu übermittelnden Information fest und übernimmt im Wesentlichen § 4 BKV-InfoV. Der Einleitungssatz (Streichung des Wortes „schriftlich“) und Z 1 wurden angepasst sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Z 14 ist neu.

Gemäß § 333 Abs. 11 VAG 2016 können die Informationen gemäß § 94 Abs. 3 bis 6 in der Fassung der Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020 bis längstens 31. Dezember 2023 kostenlos auch nur auf Papier zugänglich gemacht werden. Für den Zeitraum danach wird die Art und Weise der Zurverfügungstellung durch § 94 Abs. 2a Z 7 VAG 2016 geregelt. Dadurch ist der explizite Hinweis auf die Schriftlichkeit der Informationserbringung im Einleitungsteil nicht mehr erforderlich.

Durch Ergänzung in § 7 Z 1 wird die Bestimmung von § 94 Abs. 4 Z 2 VAG 2016 hinsichtlich Auszahlungsoptionen sinngemäß umgesetzt.

Da die Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 6c Abs. 5 BPG eine wesentliche Information darstellen, werden die Informationen bei Eintritt des Leistungsfalles im Interesse der Leistungsberechtigten wie schon bisher in der BKV-InfoV um diesen Sachverhalt ergänzt.

Mit der Bestimmung in § 7 Z 14 wird der Inhalt von § 94 Abs. 6 Z 2 VAG 2016 abgebildet.

Zu § 8:

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen grundsätzlich § 5 BKV-InfoV. In Abs. 4 wurde klargestellt, dass darauf hinzuweisen ist, dass die Prognose von der endgültigen Höhe der Versorgungsleistung abweichen kann.

Mit dieser Bestimmung werden die anlassbezogenen Informationspflichten des Versicherungsunternehmens vor einem etwaigen Wechsel in die Pensionskasse im Leistungsfall präzisiert.

Dem Versicherten sind neben den relevanten Parametern des aktuellen Produktes der betrieblichen Kollektivversicherung auch die grundlegenden Unterschiede der beiden Produkte darzustellen. Abs. 2 spezifiziert deshalb die Eckpunkte, die bei der Darstellung der Unterschiede zwischen der betrieblichen Kollektivversicherung und einer Pensionskassenzusage heranzuziehen sind.

Eine Prognose der Altersversorgungsleistungen des aktuellen Produktes der betrieblichen Kollektivversicherung soll die Auswirkung des Wechsels in die Pensionskasse verdeutlichen. Abs. 3 definiert in diesem Zusammenhang die Einzelheiten der Berechnung inkl. der Annahmen, auf die sich die Prognoserechnung stützen soll.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend unverändert § 6 BKV-InfoV und legt den Inhalt der anlassbezogenen Informationspflicht des Versicherungsunternehmens vor einem etwaigen Wechsel in die Pensionskasse bei aufrehtem Arbeitsverhältnis fest. In Abs. 4 wurde klargestellt, dass darauf hinzuweisen ist, dass die Prognose von der endgültigen Höhe der Versorgungsleistung abweichen kann. Abs. 2 spezifiziert die Eckpunkte, die für die Darstellung der Unterschiede zwischen der betrieblichen Kollektivversicherung und einer Pensionskassenzusage notwendig sind, und wurde an die Formulierung des § 8 Abs. 2 angeglichen.

Eine Prognose der voraussichtlichen Altersversorgungsleistungen des aktuellen Produktes der betrieblichen Kollektivversicherung soll die Auswirkung des Wechsels in die Pensionskasse verdeutlichen. Abs. 3 definiert in diesem Zusammenhang die Einzelheiten der Berechnung inklusive der Annahmen, auf die sich die Prognoserechnung stützen soll.

Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht mit redaktionellen Anpassungen grundsätzlich § 7 BKV-InfoV. In Abs. 4 wurde ein Verweisfehler berichtigt. In Abs. 4 wurde klargestellt, dass darauf hinzuweisen ist, dass die Prognose von der endgültigen Höhe der Versorgungsleistung abweichen kann.

Mit dieser Bestimmung wird die anlassbezogene Informationspflicht des Versicherungsunternehmens vor einem etwaigen Wechsel in die betriebliche Kollektivversicherung im Leistungsfall präzisiert.

Für die Entscheidung zu einem Wechsel sind Informationen nötig, die dem Anwartschaftsberechtigten nur von dem jeweiligen Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden können. Durch Abs. 2 und 3 soll deshalb sichergestellt werden, dass dem Anwartschaftsberechtigten alle wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für einen Wechsel zur Verfügung stehen. Dem Wesen einer Prognose als zukunftsgerichtete Aussage entsprechend ist ein Hinweis darauf notwendig, dass die prognostizierte Höhe von Pensionsleistungen Unsicherheiten unterworfen ist.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt die anlassbezogene Informationspflicht des Versicherungsunternehmens vor einem etwaigen Wechsel in die betriebliche Kollektivversicherung bei aufrehtem Arbeitsverhältnis und entspricht grundsätzlich unverändert § 8 BKV-InfoV. In Abs. 4 wurde klargestellt, dass darauf hinzuweisen ist, dass die Prognose von der endgültigen Höhe der Versorgungsleistung abweichen kann.

Für die Entscheidung zu einem Wechsel sind Informationen nötig, die dem Anwartschaftsberechtigten nur von dem jeweiligen Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden können. Durch Abs. 2 und 3 soll deshalb sichergestellt werden, dass dem Anwartschaftsberechtigten alle wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für einen Wechsel zur Verfügung stehen.

Zu § 12:

Auch für die Anforderungen der §§ 2 sowie 7 bis 11 soll eine Gliederung vorgegeben werden. Damit wird § 94 Abs. 7 VAG 2016 umgesetzt, wonach die FMA die Gliederung der Information gemäß § 94 Abs. 3b, 4, 5 und 6 VAG 2016 durch Verordnung festzulegen hat.

Für die Informationen gemäß §§ 4 und 5 gibt § 12 Abs. 2 und 3 eine Gliederung in Kategorien vor. Versicherungsunternehmen haben die Informationen gemäß §§ 4 und 4 entsprechend diesen Kategorien zu gliedern, wobei auch die Abfolge der Kategorien in den Kundeninformationen durch § 12 vorgegeben wird. Durch die Vorgabe einer Gliederung in Kategorien soll sichergestellt werden, dass Informationen möglichst branchenweit einheitlich und vergleichbar dargestellt werden. Dadurch soll die Verständlichkeit der Informationen im Einzelfall nicht beeinträchtigt werden. Die Reihenfolge der Informationen innerhalb einer Kategorie kann dagegen von den Versicherungsunternehmen frei gewählt werden. Dadurch soll es den Versicherungsunternehmen ermöglicht werden, im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ein Mindestmaß an Konsistenz gegenüber der bisherigen Gliederung ihrer Kontonachrichten zu wahren, nachdem die Gliederung zwischen den einzelnen Versicherungen bisher nicht vereinheitlicht war.

Zu § 13:

Einrichtungen gemäß § 5 Z 4 PKG haben gemäß § 22 Abs. 5 VAG 2016 die Bestimmungen der BKV-InfoV sinngemäß einzuhalten.

Zu § 14:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die FMA kann Verordnungen auf Grund der Ermächtigung des § 94 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2021 bereits von dem der Kundmachung der Versicherungsaufsichtsnovelle 2020 folgenden Tag an erlassen (§ 340 Abs. 11 VAG 2016). Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben tritt diese Verordnung aber erst am 1. Jänner 2022 zeitgleich mit § 94 VAG 2016 in der Fassung der Versicherungsaufsichtsnovelle 2020 in Kraft.